



Beginn des amtlichen Teils

Aus dem Inhalt:

Amtlicher Teil:

- Abteilung Sicherheit und Ordnung
 - Rechtsverordnung des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis zum Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG)
 - Informationen zu den Ladenöffnungszeiten
- Umweltamt/ Untere Wasserbehörde
 - Umweltverträglichkeitsprüfung
 - Sachenrechts-Durchführungsverordnung
- Zweckvereinbarungen
 - Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemäß § 3 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes zwischen der Gemeinde Tröbnitz und der Gemeinde Kleinbockedra
 - Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemäß § 3 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes zwischen der Gemeinde Tröbnitz und der Gemeinde Waltersdorf
 - Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemäß § 3 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes zwischen der Gemeinde Tröbnitz und der Gemeinde Großbockedra
 - Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemäß der §§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 3 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz zwischen der Gemeinde Zöllnitz und der Gemeinde Sulza

Nichtamtlicher Teil:

- Rauchmelder retten Leben

Rechtsverordnung des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis zum Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) über die Öffnungszeiten in Ausflugsorten sowie anerkannten Kurorten und anerkannten Erholungsorten vom 21. Mai 2007

Auf Grund des § 8 ThürLadÖffG vom 24. November 2006 (GVBl. Nr. 16 S. 541) wird für den Saale-Holzland-Kreis bestimmt:

§ 1 Sortiment

Verkaufsstellen in Ausflugsorten dürfen nur für den Verkauf von

- Reisebedarf (§ 2 Abs. 3 ThürLadÖffG)
- Devotionalien und
- Waren, die für die Ausflugsorte kennzeichnend sind, öffnen.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Verkaufsstellen in Ausflugsorten dürfen an Sonn- und Feiertagen zwischen 11.00 Uhr und 20.00 Uhr für die Dauer von sechs zusammenhängenden Stunden öffnen. Von dieser Regelung ausgenommen sind der Karfreitag, der Volkstrauertag und der Totensonntag.
- (2) Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, dürfen die Verkaufsstellen in Ausflugsorten nur bis 14.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3 Ausflugsorte

Als Ausflugsorte im Sinne des § 8 Abs. 1 ThürLadÖffG werden bestimmt:

Bürgel
Dornburg/Saale
Eisenberg
Hermisdorf
Kahla
Reichenbach
St. Gangloff
Weißenborn

§ 4 Anerkannte Kurorte und anerkannte Erholungsorte

Für anerkannte Kurorte und anerkannte Erholungsorte gelten hinsichtlich des Sortimentes und der Öffnungszeiten die gleichen Bestimmungen, wie sie für Ausflugsorte festgelegt sind.

§ 5 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Die Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Festsetzung des Saale-Holzland-Kreises zum Ladenschluss in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten vom 01. Juni 2005 außer Kraft.

Eisenberg, den 21.05.2007

Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises
Abteilung Sicherheit und Ordnung


Bayer
Abteilungsleiter



Informationen zu den Ladenöffnungszeiten

Seit November 2006 gilt für Thüringen ein neues Ladenöffnungsgesetz.

Wir informieren auf Grund vieler Anfragen nochmals über die wichtigsten Neuregelungen.

- Ladengeschäfte dürfen nunmehr montags bis freitags rund um die Uhr geöffnet sein. Der Inhaber entscheidet selbst entsprechend seiner Umsatzchance, wann er sein Geschäft öffnet.
 - Am Sonnabend endet die Öffnungszeit um 20.00 Uhr.
 - An Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen nach 20.00 Uhr sind Verkaufsstellen geschlossen zu halten. Gleiches gilt für das gewerbliche Anbieten von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (im Reisegewerbe).
- Ausnahmen für die Öffnung an Sonn- und Feiertagen sind im § 10 und 11 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes geregelt. Anträge zu diesen Ausnahmen sind an das Ordnungsamt zu richten.
- Verkaufsstellen, die überwiegend **Bäcker- und Konditoreiwaren, Blumen, Zeitungen und Zeitschriften sowie selbst erzeugte landwirtschaftliche Produkte** anbieten, dürfen an **Sonn- und Feiertagen** im Zeitraum von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr für die Dauer von **fünf zusammenhängenden Stunden** geöffnet sein. Die Lage dieser fünf Stunden bestimmt der Inhaber selbst und muss diese Öffnungszeiten gut sichtbar an der Verkaufsstelle anbringen.
 - Am ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertag sind alle Geschäfte geschlossen zu halten. Sonderöffnungszeiten gelten für diese Tage nicht.

Für Tankstellen, Bahnhöfe und Apotheken gelten wie bisher Sonderregelungen.

Für weitere Auskünfte stehen wir gern unter der Telefonnummer 036691/70541 zur Verfügung.

Saale-Holzland-Kreis
Landratsamt
Umweltamt/ Untere Wasserbehörde

Bekanntmachung

Dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises liegt ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser in der Gemarkung Lippersdorf, Flur 1, Flurstück 139/1 vor. Die Entnahmemenge soll 1 m³ in der Woche bei 52 m³ im Jahr betragen. Im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens ist seitens der Behörde eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Gemäß § 3a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Neufassung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) stellt die zuständige Behörde fest, ob nach den §§ 3b bis 3f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a Satz 2 UVP wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Auf Grund der Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVP aufgeführten Kriterien wird gemäß § 3c UVP festgestellt, dass mit dem Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser in einem Umfang von 1 m³ in der Woche bei 52 m³ im Jahr in der Gemarkung Lippersdorf, Flur 1, Flurstück 139/1, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auf Grund der derzeitigen Gesetzeslage für das geplante Vorhaben nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 3a UVP nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 (Abl. L Nr. 41 vom 14.02.2003 S. 26) im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, Umweltamt/Untere Wasserbehörde, Altstadt 1, Zimmer 207, 07607 Eisenberg zugänglich.

Eisenberg, den 23.04.2007



Schirmer
Amtsleiter



Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde gemäß § 7 Abs.1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBL. Teil I Nr. 92 S. 3900)

Durch den Zweckverband der Städte Jena, Camburg und Umlandgemeinden **JenaWasser** wurden für die auf folgenden Grundstücken in der **Gemarkung Kleinlöbichau** verlaufenden Leitungen bzw. Anlagen Anträge zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 24.12.1993 (BGBL. Teil I Nr. 70 S. 2192) gestellt:

Flur	Flurstück	Grundbuch	Blatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
1	15	Kleinlöbichau	12	Trinkwasserleitung mit Armaturen

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen (Flurkarten mit Leitungsverlauf) können vom 29.05.2007 bis 26.06.2007 während der Sprechzeiten im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, 07607 Eisenberg, Gebäude Altstadt I, 2. Etage, Raum 207 bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Untere Wasserbehörde, als zuständige Bescheinigungsbehörde, erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV. Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluß des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182).

Die Eigentümer der o.g. Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 Satz 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für **alle** am 03. Oktober 1990 bestehenden Trink- und Abwasserleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen bereits entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand bis zum 03. Oktober 1990.

Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Ver- und Entsorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geregelt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht allein damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Unternehmen dargestellt.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg zu erheben. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsbehörde bereit.

Bei Vorlage eines Widerspruches wird die Eintragung des Widerspruches durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV im Grundbuch vorgenommen.

Lenz
Abteilungsleiter Kreisentwicklung,
Bauen und Umwelt



Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemäß § 3 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. März 1999 (GVBl. S. 227), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 274) vom 16.04.2007 zwischen der Gemeinde Tröbnitz und der Gemeinde Kleinbockedra

Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat die **Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemäß § 3 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. März 1999 (GVBl. S. 227), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 274)** vom 16.04.2007 zwischen der Gemeinde Tröbnitz und der Gemeinde Kleinbockedra mit Bescheid vom 10.05.2007, Az.: 254, genehmigt.

Diese Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit amtlich bekannt gemacht.

Eisenberg, 10.05.2007

Heller
Landrat

Zweckvereinbarung

zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemäß § 3 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. März 1999 (GVBl. S. 227), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 274)

Auf Grund des § 4 S. 1 2. Alt. ThBKG und den §§ 7–15 des Thüringer Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290),

sowie der Beschlüsse:

1. des Gemeinderates der Gemeinde Tröbnitz Beschluss-Nr. 19 vom 20.12.2006
2. des Gemeinderates der Gemeinde Kleinbockedra Beschluss-Nr. 07 vom 22.12.2006

schließen die Gemeinden Tröbnitz und Kleinbockedra – jeweils vertreten durch den/die Bürgermeister/in – nachfolgende Zweckvereinbarung.

§ 1

Übertragene Aufgaben

- (1) Die Gemeinde Kleinbockedra überträgt gemäß § 4 S. 1 2. Alt. ThBKG die ihr nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1–5 und § 34 ThBKG obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe auf die Gemeinde Tröbnitz. Die Freiwillige Feuerwehr Kleinbockedra wird aufgelöst.
- (2) Die Gemeinde Tröbnitz ist verpflichtet, die Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe nach den Vorschriften des ThBKG und den §§ 1, 3, 4, 5 Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 13.08.1992 (GVBl. S. 456) im Bereich der Gemeinde Kleinbockedra zu erfüllen.

§ 2

Befugnisse

Die Gemeinde Tröbnitz ist berechtigt und verpflichtet, sämtliche Befugnisse nach den Bestimmungen des ThBKG, der ThürFwOrgVO und anderen Rechtsvorschriften im Bereich der Beteiligten auszuüben.

§ 3

Satzungsrecht

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe wird der Gemeinde Tröbnitz durch diese Zweckvereinbarung das Recht übertragen, Satzungen für das Gebiet von Kleinbockedra zu erlassen.

Es handelt sich dabei um nachfolgende Satzungen, die gemäß § 11 der Hauptsatzung vom 15.02.2005 (ortsüblich bekannt gemacht vom 16.02.2005 bis 09.03.2005) der Gemeinde Tröbnitz durch Aushänge an den Verkündungstafeln ortsüblich bekannt gemacht wurden:

- Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Tröbnitz vom 16.06.1997, ortsüblich bekannt gemacht vom 08.07.1997 bis 23.07.1997,
- Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr vom 25.02.2002, ortsüblich bekannt gemacht vom 05.03.2002 bis 19.03.2002,
- Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Tröbnitz vom 08.02.1999, ortsüblich bekannt gemacht vom 09.02.1999 bis 22.02.1999;

Die Gemeinde Kleinbockedra verpflichtet sich, die übertragenen Satzungen in der für die eigenen Satzungen und Verordnungen vorgesehenen Form bekannt zu machen.

- (2) Die Gemeinde Tröbnitz hat nach § 10 Abs. 1 ThürKGG das Recht, im Geltungsbereich der von ihr erlassenen Satzungen, alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 4 Mitwirkungsrechte

Der Gemeinde Kleinbockedra wird das Recht auf Anhörung gemäß § 9 Abs. 2 ThürKGG bei Erlass von Satzungen und Verordnungen nach § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung, sowie bei der jährlichen haushalterischen Veranschlagung von Einnahmen und Ausgaben für den Brand- und Katastrophenschutz, eingeräumt.

Es sollen nur Anschaffungen getätigt werden, die zur Erledigung der Aufgaben im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe unbedingt erforderlich sind. Bei Anschaffungen, die über die Mindestanforderungen (FwOrgVO) hinausgehen, bedarf es der Zustimmung der Gemeinde Kleinbockedra.

§ 5 Kosten und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Tröbnitz legt ihren durch die sonstigen Einnahmen bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung nicht gedeckten Finanzbedarf zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe gemäß § 3 ThBKG mit auf die Gemeinde Kleinbockedra um. Diese Umlage (Umlagesoll und Umlagesatz) ist in der Haushaltssatzung festzusetzen. Maßgebend für die Ermittlung des Finanzbedarfs sind die Haushaltsansätze für das jeweilige Haushaltsjahr. Die Umlage wird mit der Feststellung der jeweiligen Jahresrechnung tatsächlich abgerechnet. Die sich daraus ergebenden Überschüsse werden einer Sonderrücklage zugeführt, spätestens im zweiten, dem Haushaltsjahr folgenden Jahr, als Einnahme veranschlagt und damit gutgeschrieben. Unterdeckungen sind ebenfalls spätestens im zweiten Jahr zu veranschlagen.
- (2) Entscheidend für die Berechnung der Umlage ist die vom Landesamt für Statistik fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres nach dem Gebietsstand zu Beginn des Ausgleichsjahres. Der Umlagebedarf ermittelt sich aus dem Verhältnis des Finanzbedarfs und der Gesamteinwohnerzahl der Gemeinde Tröbnitz und der anderen Beteiligten.
- (3) Die Umlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie wird mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 31.03., am 30.06., am 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres fällig. Für rückständige Beträge können von der säumenden Gemeinde Zinsen in Höhe von 0,5 vom Hundert für jeden vollen Monat erhoben werden. Erstattungen und Unterdeckungen werden einen Monat nach ihrer Bekanntgabe fällig.
- (4) Ist die Umlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann die Gemeinde Tröbnitz bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen vierteljährlichen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage sind die bereits erfolgten Zahlungen zum nächsten Fälligkeitstermin zu verrechnen.

§ 6 Ausrüstung

- (1) Hinsichtlich der vorhandenen Ausrüstung und Technik ist bei den Beteiligten zum Stichtag des Inkrafttretens der Vereinbarung eine Inventur durchzuführen. Soweit sich hier ergibt, dass Vermögensgegenstände der übertragenden Gemeinde im Rahmen der Aufgabenerfüllung durch die Feuerwehr Tröbnitz genutzt werden können, werden diese Tröbnitz ohne Änderung der Eigentumsverhältnisse zur Nutzung überlassen. Bis zum Ablauf der Nutzungsdauer wird der entsprechende Werteverzehr im Rahmen der vereinbarten Umlagefinanzierung berücksichtigt.
- (2) Technik und Ausrüstung der Feuerwehr der Gemeinde Tröbnitz ist, nach der vorliegenden Einstufung der Gemeinde Kleinbockedra in Risikoklassen gemäß der ThürFwOrgVO, auch ausreichend für das Gebiet der übertragenden Gemeinde.

- (3) Die Gemeinde Kleinbockedra übergibt alle feuerwehrtechnischen Ausrüstungen, Anlagen und Geräte, die zur Aufgabenerfüllung benötigt werden an die Feuerwehr Tröbnitz. Hierzu zählen auch Alarmierungsanlagen und Löschwasserreserven. Eigentumsfragen werden hiervon nicht berührt.

Während der Übergabe ist ein Übergabeprotokoll anzufertigen, bei dem der jeweilige Buchwert der feuerwehrtechnischen Ausrüstung und Geräte erfasst und wertmäßig angerechnet wird.

Eingebrachte feuerwehrtechnische Ausrüstungen, Anlagen und Geräte, die nicht mehr zur Aufgabenerfüllung benötigt werden und über keinen Buchwert mehr verfügen, gehen an die einbringende Gemeinde zurück. Diese werden dann aus der Inventarliste gestrichen.

§ 7 Feuerwehrstützpunkt

Feuerwehrstützpunkt ist Tröbnitz.

§ 8 Auseinandersetzung

Nach Beendigung dieser Vereinbarung findet eine Auseinandersetzung zu den gemeinschaftlich angeschafften Vermögenswerten des Anlagevermögens statt.

Berechnungsgrundlage ist der von beiden Gemeinden getragene Eigenanteil, auf der Grundlage zum Zeitpunkt der Anschaffung sowie der Restbuchwert am Vermögensgegenstand.

§ 9 Schlichtung und Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten entscheidet das Landratsamt Saale – Holzland – Kreis.

§ 10 Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Jeder der beiden Vertragspartner kann diese Vereinbarung zum Ende eines jeden Kalenderjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2010, ordentlich, ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen.
Die Kündigung bedarf der Schriftform.
Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens an.
- (3) Für eine Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Amtliche Bekanntmachung und Wirksamwerden

Diese Zweckvereinbarung wird durch die Aufsichtsbehörde im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises bekannt gemacht.

Sie wird am 1. Tag des Monats, der nach dem Monat der amtlichen Bekanntmachung folgt, wirksam. Die beteiligten Gemeinden weisen in der nach ihrer Hauptsatzung ortsüblichen Form der Bekanntmachung auf die Veröffentlichung hin.

§ 12 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Beteiligten haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
- (3) Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem

Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahe kommende andere Bestimmung zwischen den Beteiligten zu vereinbaren.

Von einer Änderung der Risikoklasse bleibt die Zweckvereinbarung unberührt.

Tröbnitz, 16. 04. 07

Gemeinde Tröbnitz


Bürgermeister Fiedler



Gemeinde Kleinbockedra


Bürgermeisterin Kempf - Mehlhorn



Saale-Holzland-Kreis
Der Landrat

Genehmigung

der Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemäß § 3 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. März 1999 (GVBl. S. 227), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 274) vom 16.04.2007 zwischen der Gemeinde Tröbnitz und der Gemeinde Kleinbockedra

Die Gemeinde Tröbnitz und die Gemeinde Kleinbockedra, vertreten durch den Bürgermeister und die Bürgermeisterin, haben auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) und des § 4 Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThBKG –) sowie der Beschlüsse der Gemeinderäte, Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Tröbnitz, Beschluss-Nr.: 19/2006 vom 20.12.2006, Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Kleinbockedra, Beschluss-Nr.: 07/2006 vom 22.12.2006 eine Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe geschlossen.

Die nach § 11 Abs. 2 ThürKGG erforderliche Genehmigung dieser Zweckvereinbarung wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg einzulegen.


Heller



Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemäß § 3 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThBKG) in der Fassung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 684) vom 20.04.2007 zwischen der Gemeinde Tröbnitz und der Gemeinde Waltersdorf

Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat die Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemäß § 3 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThBKG) in der Fassung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 684) vom 20.04.2007 zwischen der Gemeinde Tröbnitz und der Gemeinde Waltersdorf mit Bescheid vom 10.05.2007, Az.: 256, genehmigt.

Diese Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit amtlich bekannt gemacht.

Eisenberg, 10.05.2007



Heller
Landrat

Zweckvereinbarung

zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemäß § 3 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThBKG) in der Fassung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 684)

Auf Grund des § 4 Abs. 1 S. 1 und 2 ThBKG und der §§ 7–15 des Thüringer Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290),

sowie der Beschlüsse:

1. des Gemeinderates der Gemeinde Tröbnitz Beschluss-Nr. 09 vom 30.01.2007
2. des Gemeinderates der Gemeinde Waltersdorf Beschluss-Nr. 04 vom 07.03.2007

schließen die Gemeinden Tröbnitz und Waltersdorf – jeweils vertreten durch den/die Bürgermeister/in – nachfolgende Zweckvereinbarung.

§ 1

Übertragene Aufgaben

- (1) Die Gemeinde Waltersdorf überträgt gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 ThBKG die ihr nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1–6 und § 22 ThBKG obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe auf die Gemeinde Tröbnitz. Die Freiwillige Feuerwehr Waltersdorf wird aufgelöst. Alle bisherigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Waltersdorf werden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Tröbnitz.
- (2) Die Gemeinde Tröbnitz ist verpflichtet, die Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe nach den Vorschriften des ThBKG und den §§ 1, 3, 4, 5 Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 13.08.1992 (GVBl. S. 456) im Bereich der Gemeinde Waltersdorf zu erfüllen.

§ 2 Befugnisse

Die Gemeinde Tröbnitz ist berechtigt und verpflichtet, sämtliche Befugnisse nach den Bestimmungen des ThBKG, der ThürFwOrgVO und anderen Rechtsvorschriften im Bereich der Beteiligten auszuüben.

§ 3 Satzungsrecht

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe wird der Gemeinde Tröbnitz durch diese Zweckvereinbarung das Recht übertragen, Satzungen für das Gebiet von Waltersdorf zu erlassen.

Es handelt sich dabei um nachfolgende Satzungen, die gemäß § 11 der Hauptsatzung vom 15.02.2005 (ortsüblich bekannt gemacht vom 16.02.2005 bis 09.03.2005) der Gemeinde Tröbnitz durch Aushänge an den Verkündungstafeln ortsüblich bekannt gemacht wurden:

- Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Tröbnitz vom 16.06.1997, ortsüblich bekannt gemacht vom 08.07.1997 bis 23.07.1997,
- Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr vom 25.02.2002, ortsüblich bekannt gemacht vom 05.03.2002 bis 19.03.2002,
- Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Tröbnitz vom 08.02.1999, ortsüblich bekannt gemacht vom 09.02.1999 bis 22.02.1999;

Die Gemeinde Waltersdorf verpflichtet sich, die übertragenen Satzungen in der für die eigenen Satzungen und Verordnungen vorgesehenen Form bekannt zu machen.

(2) Die Gemeinde Tröbnitz hat nach § 10 Abs. 1 ThürKGG das Recht, im Geltungsbereich der von ihr erlassenen Satzungen, alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 4 Mitwirkungsrechte

Der Gemeinde Waltersdorf wird das Recht auf Anhörung gemäß § 9 Abs. 2 ThürKGG bei Erlass von Satzungen und Verordnungen nach § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung, sowie bei der jährlichen haushalterischen Veranschlagung von Einnahmen und Ausgaben für den Brand- und Katastrophenschutz, eingeräumt.

Es sollen nur Anschaffungen getätigt werden, die zur Erledigung der Aufgaben im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe unbedingt erforderlich sind. Bei Anschaffungen, die über die Mindestanforderungen (FwOrgVO) hinausgehen, bedarf es der Zustimmung der Gemeinde Waltersdorf.

§ 5 Kosten und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Tröbnitz legt ihren durch die sonstigen Einnahmen bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung nicht gedeckten Finanzbedarf zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe gemäß § 3 ThBKG mit auf die Gemeinde Waltersdorf um. Diese Umlage (Umlagesoll und Umlagesatz) ist in der Haushaltssatzung festzusetzen. Maßgebend für die Ermittlung des Finanzbedarfs sind die Haushaltsansätze für das jeweilige Haushaltsjahr. Die Umlage wird mit der Feststellung der jeweiligen Jahresrechnung tatsächlich abgerechnet. Die sich daraus ergebenden Überschüsse werden einer Sonderrücklage zugeführt, spätestens im zweiten, dem Haushaltsjahr folgenden, Jahr, als Einnahme veranschlagt und damit gutgeschrieben. Unterdeckun-

gen sind ebenfalls spätestens im zweiten Jahr zu veranschlagen.

- (2) Entscheidend für die Berechnung der Umlage ist die vom Landesamt für Statistik fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres nach dem Gebietsstand zu Beginn des Ausgleichsjahres. Der Umlagebedarf ermittelt sich aus dem Verhältnis des Finanzbedarfs und der Gesamteinwohnerzahl der Gemeinden Tröbnitz und der anderen Beteiligten.
- (3) Die Umlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie wird mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 31.03., am 30.06., am 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres fällig. Für rückständige Beträge können von der säumenden Gemeinde Zinsen in Höhe von 0,5 vom Hundert für jeden vollen Monat erhoben werden. Erstattungen und Unterdeckungen werden einen Monat nach ihrer Bekanntgabe fällig.
- (4) Ist die Umlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann die Gemeinde Tröbnitz bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen vierteljährlichen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage sind die bereits erfolgten Zahlungen zum nächsten Fälligkeitstermin zu verrechnen.

§ 6 Ausrüstung

- (1) Hinsichtlich der vorhandenen Ausrüstung und Technik ist bei den Beteiligten zum Stichtag des Inkrafttretens der Vereinbarung eine Inventur durchzuführen. Soweit sich hier ergibt, dass Vermögensgegenstände der übertragenden Gemeinde im Rahmen der Aufgabenerfüllung durch die Feuerwehr Tröbnitz genutzt werden können, werden diese Tröbnitz ohne Änderung der Eigentumsverhältnisse zur Nutzung überlassen. Bis zum Ablauf der Nutzungsdauer wird der entsprechende Werteverzehr im Rahmen der vereinbarten Umlagefinanzierung berücksichtigt.
- (2) Technik und Ausrüstung der Feuerwehr der Gemeinde Tröbnitz ist, nach der vorliegenden Einstufung der Gemeinde Waltersdorf in Risikoklassen gemäß der ThürFwOrgVO, auch ausreichend für das Gebiet der übertragenden Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde Waltersdorf übergibt alle feuerwehrtechnischen Ausrüstungen, Anlagen und Geräte, die zur Aufgabenerfüllung benötigt werden an die Feuerwehr Tröbnitz. Hierzu zählen auch Alarmierungsanlagen und Löschwasserreserven. Eigentumsfragen werden hiervon nicht berührt. Während der Übergabe ist ein Übergabeprotokoll anzufertigen, bei dem der jeweilige Buchwert der feuerwehrtechnischen Ausrüstung und Geräte erfasst und wertmäßig angerechnet wird. Eingebroughte feuerwehrtechnische Ausrüstungen, Anlagen und Geräte, die nicht mehr zur Aufgabenerfüllung benötigt werden und über keinen Buchwert mehr verfügen, gehen an die einbringende Gemeinde zurück. Diese werden dann aus der Inventarliste gestrichen.

§ 7 Feuerwehrstützpunkt

Feuerwehrstützpunkt ist Tröbnitz. Es wird vereinbart, dass die Feuerwehr Tröbnitz in Waltersdorf einen Feuerwehraußenstelle einrichtet.

§ 8 Auseinandersetzung

Nach Beendigung dieser Vereinbarung findet eine Auseinandersetzung zu den gemeinschaftlich angeschafften Vermögenswerten des Anlagevermögens statt.

Berechnungsgrundlage ist der von beiden Gemeinden getragene Eigenanteil, auf der Grundlage zum Zeitpunkt der Anschaffung sowie der Restbuchwert am Vermögensgegenstand.

§ 9

Schlichtung und Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten entscheidet das Landratsamt Saale – Holzland – Kreis.

§ 10

Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Jeder der beiden Vertragspartner kann diese Vereinbarung zum Ende eines jeden Kalenderjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2010, ordentlich, ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen.
Die Kündigung bedarf der Schriftform.
Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens an.
- (3) Für eine Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11

Amtliche Bekanntmachung und Wirksamwerden

Diese Zweckvereinbarung wird durch die Aufsichtsbehörde im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises bekannt gemacht. Sie wird am 1. Tag des Monats, der nach dem Monat der amtlichen Bekanntmachung folgt, wirksam. Die beteiligten Gemeinden weisen in der nach ihrer Hauptsatzung ortsüblichen Form der Bekanntmachung auf die Veröffentlichung hin.

§ 12

Sonstige Vereinbarungen

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Beteiligten haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
- (3) Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahe kommende andere Bestimmung zwischen den Beteiligten zu vereinbaren.
Von einer Änderung der Risikoklasse bleibt die Zweckvereinbarung unberührt.

Saale-Holzland-Kreis
Der Landrat

Genehmigung

der Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemäß § 3 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThBKG) in der Fassung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 684) vom 20.04.2007 zwischen der Gemeinde Tröbnitz und der Gemeinde Waltersdorf

Die Gemeinde Tröbnitz und die Gemeinde Waltersdorf, jeweils vertreten durch ihre Bürgermeister, haben auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) und des § 4 Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThBKG –) sowie der Beschlüsse der Gemeinderäte, Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Tröbnitz, Beschluss-Nr.: 09/2007 vom 30.01.2007, Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Waltersdorf, Beschluss-Nr.: 04/2007 vom 07.03.2007 eine Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe geschlossen.

Die nach § 11 Abs. 2 ThürKGG erforderliche Genehmigung dieser Zweckvereinbarung wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg einzulegen.



Heller



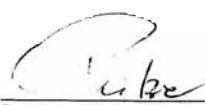
Tröbnitz, 20.04.07

Gemeinde Tröbnitz


Bürgermeister Fiedler



Gemeinde Waltersdorf


Bürgermeister Putze



Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemäß § 3 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. März 1999 (GVBl. S. 227), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 274) vom 16.04.2007 zwischen der Gemeinde Tröbnitz und der Gemeinde Großbockedra

Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat, die **Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemäß § 3 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. März 1999 (GVBl. S. 227), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 274)** vom 16.04.2007 zwischen der Gemeinde Tröbnitz und der Gemeinde Großbockedra mit Bescheid vom 10.05.2007, Az.: 255, genehmigt.

Diese Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit amtlich bekannt gemacht.

Eisenberg, 10.05.2007



Heller
Landrat

Zweckvereinbarung

zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemäß § 3 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. März 1999 (GVBl. S. 227), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 274)

Auf Grund des § 4 S. 1 2. Alt. ThBKG und den §§ 7–15 des Thüringer Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290),

sowie der Beschlüsse:

1. des Gemeinderates Tröbnitz Beschluss-Nr. 18 vom 20.12.2006
2. des Gemeinderates Großbockedra Beschluss-Nr. 05 vom 23.03.2007

schließen die Gemeinden Tröbnitz und Großbockedra – jeweils vertreten durch den/die Bürgermeister/in – nachfolgende Zweckvereinbarung.

§ 1

Übertragene Aufgaben

- (1) Die Gemeinde Großbockedra überträgt gemäß § 4 S. 1 2. Alt. ThBKG die ihr nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1–5 und § 34 ThBKG obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe auf die Gemeinde Tröbnitz. Die Freiwillige Feuerwehr Großbockedra wird aufgelöst.
- (2) Die Gemeinde Tröbnitz ist verpflichtet, die Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe nach den Vorschriften des ThBKG und den §§ 1, 3, 4, 5 Thüringer Feuerwehrgesetz-

ungsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 13.08.1992 (GVBl. S. 456) im Bereich der Gemeinde Großbockedra zu erfüllen.

§ 2

Befugnisse

Die Gemeinde Tröbnitz ist berechtigt und verpflichtet, sämtliche Befugnisse nach den Bestimmungen des ThBKG, der ThürFwOrgVO und anderen Rechtsvorschriften im Bereich der Beteiligten auszuüben.

§ 3

Satzungsrecht

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe wird der Gemeinde Tröbnitz durch diese Zweckvereinbarung das Recht übertragen, Satzungen für das Gebiet von Großbockedra zu erlassen.

Es handelt sich dabei um nachfolgende Satzungen, die gemäß § 11 der Hauptsatzung vom 15.02.2005 (ortsüblich bekannt gemacht vom 16.02.2005 bis 09.03.2005) der Gemeinde Tröbnitz durch Aushänge an den Verkündungstafeln ortsüblich bekannt gemacht wurden:

- Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Tröbnitz vom 16.06.1997, ortsüblich bekannt gemacht vom 08.07.1997 bis 23.07.1997,
- Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe – und Dienstleistungen der Feuerwehr vom 25.02.2002, ortsüblich bekannt gemacht vom 05.03.2002 bis 19.03.2002,
- Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Tröbnitz vom 08.02.1999, ortsüblich bekannt gemacht vom 09.02.1999 bis 22.02.1999;

Die Gemeinde Großbockedra verpflichtet sich, die übertragenen Satzungen in der für die eigenen Satzungen und Verordnungen vorgesehenen Form bekannt zu machen.

- (2) Die Gemeinde Tröbnitz hat nach § 10 Abs. 1 ThürKGG das Recht, im Geltungsbereich der von ihr erlassenen Satzungen, alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 4

Mitwirkungsrechte

Der Gemeinde Großbockedra wird das Recht auf Anhörung gemäß § 9 Abs. 2 ThürKGG bei Erlass von Satzungen nach § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung, sowie bei der jährlichen haushalterischen Veranschlagung von Einnahmen und Ausgaben für den Brand- und Katastrophenschutz, eingeräumt.

Es sollen nur Anschaffungen getätigt werden, die zur Erledigung der Aufgaben im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe unbedingt erforderlich sind. Bei Anschaffungen, die über die Mindestanforderungen (FwOrgVO) hinausgehen, bedarf es der Zustimmung der Gemeinde Großbockedra.

§ 5

Kosten und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Tröbnitz legt ihren durch die sonstigen Einnahmen bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung nicht gedeckten Finanzbedarf zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe gemäß § 3 ThBKG mit auf die Gemeinde Großbockedra um. Diese Umlage (Umlagesoll und Umlagesatz) ist in der Haushaltssatzung festzusetzen. Maßgebend für die Ermittlung des Finanzbedarfs sind die Haushaltsansätze für das jeweilige Haushaltsjahr. Die Umlage wird mit der Feststellung der jeweiligen Jahresrechnung tatsächlich abgerechnet. Die sich daraus ergebenden Überschüsse werden einer Sonderrücklage zugeführt, spä-

testens im zweiten, dem Haushaltsjahr folgenden Jahr, als Einnahme veranschlagt und damit gutgeschrieben. Unterdeckungen sind ebenfalls spätestens im zweiten Jahr zu veranschlagen.

- (2) Entscheidend für die Berechnung der Umlage ist die vom Landesamt für Statistik fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres nach dem Gebietsstand zu Beginn des Ausgleichsjahres. Der Umlagebedarf ermittelt sich aus dem Verhältnis des Finanzbedarfs und der Gesamteinwohnerzahl der Gemeinden Tröbnitz und der anderen Beteiligten.
- (3) Die Umlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie wird mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 31.03., am 30.06., am 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres fällig. Für rückständige Beträge können von der säumenden Gemeinde Zinsen in Höhe von 0,5 vom Hundert für jeden vollen Monat erhoben werden. Erstattungen und Unterdeckungen werden einen Monat nach ihrer Bekanntgabe fällig.
- (4) Ist die Umlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann die Gemeinde Tröbnitz bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen vierteljährlichen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage sind die bereits erfolgten Zahlungen zum nächsten Fälligkeitstermin zu verrechnen.

§ 6 Ausrüstung

- (1) Hinsichtlich der vorhandenen Ausrüstung und Technik ist bei den Beteiligten zum Stichtag des Inkrafttretens der Vereinbarung eine Inventur durchzuführen. Soweit sich hier ergibt, dass Vermögensgegenstände der übertragenden Gemeinde im Rahmen der Aufgabenerfüllung durch die Feuerwehr Tröbnitz genutzt werden können, werden diese Tröbnitz ohne Änderung der Eigentumsverhältnisse zur Nutzung überlassen. Bis zum Ablauf der Nutzungsdauer wird der entsprechende Werteverzehr im Rahmen der vereinbarten Umlagefinanzierung berücksichtigt.
- (2) Die Technik und Ausrüstung der Feuerwehr der Gemeinde Tröbnitz ist, nach der vorliegenden Einstufung der Gemeinde Großbockedra in Risikoklassen gemäß der ThürFwOrgVO, auch ausreichend für das Gebiet der übertragenden Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde Großbockedra übergibt alle feuerwehrtechnischen Ausrüstungen, Anlagen und Geräte, die zur Aufgabenerfüllung benötigt werden an die Feuerwehr Tröbnitz. Hierzu zählen auch Alarmierungsanlagen und Löschwasserreserven. Eigentumsfragen werden hiervon nicht berührt. Während der Übergabe ist ein Übergabeprotokoll anzufertigen, bei dem der jeweilige Buchwert der feuerwehrtechnischen Ausrüstung und Geräte erfasst und wertmäßig angerechnet wird. Eingebraachte feuerwehrtechnische Ausrüstungen, Anlagen und Geräte, die nicht mehr zur Aufgabenerfüllung benötigt werden und über keinen Buchwert mehr verfügen, gehen an die einbringende Gemeinde zurück. Diese werden dann aus der Inventarliste gestrichen.

§ 7 Feuerwehrstützpunkt

Feuerwehrstützpunkt ist Tröbnitz.

§ 8 Auseinandersetzung

Nach Beendigung dieser Vereinbarung findet eine Auseinandersetzung zu den gemeinschaftlich angeschafften Vermögenswerten des Anlagevermögens statt.

Berechnungsgrundlage ist der von beiden Gemeinden getragene Eigenanteil, auf der Grundlage zum Zeitpunkt der Anschaffung sowie der Restbuchwert am Vermögensgegenstand.

§ 9 Schlichtung und Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten entscheidet das Landratsamt Saale – Holzland – Kreis.

§ 10 Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Jeder der beiden Vertragspartner kann diese Vereinbarung zum Ende eines jeden Kalenderjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2010, ordentlich, ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens an.
- (3) Für eine Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Amtliche Bekanntmachung und Wirksamwerden

Diese Zweckvereinbarung wird durch die Aufsichtsbehörde im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises bekannt gemacht. Sie wird am 1. Tag des Monats, der nach dem Monat der amtlichen Bekanntmachung folgt, wirksam. Die beteiligten Gemeinden weisen in der nach ihrer Hauptsatzung ortsüblichen Form der Bekanntmachung auf die Veröffentlichung hin.

§ 12 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Beteiligten haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
- (3) Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahe kommende andere Bestimmung zwischen den Beteiligten zu vereinbaren. Von einer Änderung der Risikoklasse bleibt die Zweckvereinbarung unberührt.

16. 04. 07

Tröbnitz,

Gemeinde Tröbnitz

Bürgermeister Fiedler



Gemeinde Großbockedra

Bürgermeister Wende



Saale-Holzland-Kreis
Der Landrat

Genehmigung

der Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemäß § 3 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. März 1999 (GVBl. S. 227), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 274) vom 16.04.2007 zwischen der Gemeinde Tröbnitz und der Gemeinde Großbocketra

Die Gemeinde Tröbnitz und die Gemeinde Großbocketra jeweils vertreten durch ihre Bürgermeister, haben auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) und des § 4 Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThBKG –) sowie der Beschlüsse der Gemeinderäte, Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Tröbnitz, Beschluss-Nr.: 18/2006 vom 20.12.2006, Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Großbocketra, Beschluss-Nr.: 05/2007 vom 23.03.2007 eine Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe geschlossen.

Die nach § 11 Abs. 2 ThürKGG erforderliche Genehmigung dieser Zweckvereinbarung wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg einzulegen.


Heller



Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemäß der §§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 3 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThBKG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 684) vom 05.04.2007 zwischen der Gemeinde Zöllnitz und der Gemeinde Sulza

Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat, die Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemäß der §§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 3 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThBKG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 684) vom 05.04.2007 zwischen der Gemeinde Zöllnitz und der Gemeinde Sulza mit Bescheid vom 04.05.2007, Az.: 229, genehmigt.

Diese Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit amtlich bekannt gemacht.

Eisenberg, 04.05.2007


Heller
Landrat

Zweckvereinbarung

zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gem. der §§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 3 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThBKG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 684)

Aufgrund der §§ 7 ff des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), der §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 4 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThBKG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 684), sowie § 1 Abs. 1 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 13.08.1992 (GVBl. S. 456)

sowie der Beschlüsse:

des Gemeinderates Zöllnitz, Beschluss-Nr. 2/2007 vom 15.03.2007 und

des Gemeinderates Sulza, Beschluss-Nr. 02/02/07 vom 07.02.2007

wird folgende Übertragungszweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Zöllnitz und der Gemeinde Sulza – jeweils vertreten durch die Bürgermeisterin – abgeschlossen.

§ 1

Übertragene Aufgaben

- (1) Die Gemeinde Sulza überträgt gemäß § 4 Satz 1 ThBKG die ihr nach, § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1-6 und § 21 ThBKG obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe auf die Gemeinde Zöllnitz. Die Freiwillige Feuerwehr (FFw) Sulza wird aufgelöst. Alle bisherigen Mitglieder der FFw der Gemeinde Sulza werden Mitglieder der FFw der Gemeinde Zöllnitz.
- (2) Die Gemeinde Zöllnitz ist verpflichtet, die Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe nach den Vorschriften des ThBKG und den §§ 1, 3, 4, 5 der Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 13.08.1992 (GVBl. S. 456) im Bereich der Gemeinde Sulza zu erfüllen

§ 2

Befugnisse

Die Gemeinde Zöllnitz ist berechtigt und verpflichtet, sämtliche Befugnisse nach den Bestimmungen des ThBKG, der ThürFwOrgVO und anderen Rechtsvorschriften auch im Bereich der Gemeinde Sulza auszuüben.

§ 3

Satzungsrecht

- (1) Durch diese Zweckvereinbarung wird der Gemeinde Zöllnitz das Recht übertragen, zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfeleistung, Satzungen und Verordnungen für das Gebiet der Gemeinde Sulza zu erlassen. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung geltende Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Zöllnitz vom 10.10.2000, bekannt gemacht gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Zöllnitz am 17.10.2000 durch Anschlag an den Verkündungstafeln vom 10.10.2000 bis 18.10.2000 in der Gemeinde Zöllnitz, die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Zöllnitz vom 23.08.1994, bekannt gemacht gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Zöllnitz durch Anschlag an den Verkündungstafeln vom 23.08.1994 bis 31.08.1994 und die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen

werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Zöllnitz vom 22.04.1996, bekannt gemacht gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Zöllnitz am 10.05.1996 durch Anschlag an den Verklebungstafeln vom 03.05.1996 bis 13.05.1996 in der Gemeinde Zöllnitz erstrecken sich unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 1, Satz 2 und 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) auf die Gemeinde Sulza.

- (2) Die Gemeinde Sulza verpflichtet sich, diesen Vorschriften entgegenstehendes Ortsrecht zeitgleich aufzuheben und die übertragenen Satzungen und Verordnungen in der für eigene Satzungen und Verordnungen vorgesehenen Form öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Gemeinde Zöllnitz hat nach § 10 Abs. 1 ThürKGG das Recht, im Geltungsbereich der von ihr erlassenen Satzungen und Verordnungen, alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 4

Mitwirkungsrechte

- (1) Der Gemeinde Sulza wird das Recht auf Anhörung gemäß § 9 Abs. 2 ThürKGG bei Erlass von Satzungen und Verordnungen nach § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung, sowie bei der jährlichen haushalterischen Veranschlagung von Einnahmen und Ausgaben für den Brand- und Katastrophenschutz, durch die Gemeinde Zöllnitz eingeräumt.
Es sollen nur Anschaffungen getätigt werden, die zur Erledigung der Aufgaben im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe unbedingt erforderlich sind. Bei Anschaffungen, die über die Mindestanforderungen (FwOrgVO) hinausgehen, bedarf es der Zustimmung der Gemeinde Sulza.
- (2) Die Befugnisse der Gemeinde Zöllnitz nach dem ThBKG (insbesondere §§ 13, 14 ThBKG) und weiteren einschlägigen Rechtsvorschriften die Einsatzkräfte und deren Rechtsstellung betreffend, gelten somit auch für die Gemeinde Sulza.

§ 5

Kosten und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Zöllnitz legt ihren durch die sonstigen Einnahmen bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung nicht gedeckten Finanzbedarf zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gem. § 3 Brand- und Katastrophenschutzgesetz Thüringen (ThBKG) mit auf die Gemeinde Sulza um. Diese Umlage (Umlagesoll und Umlagesatz) ist in der Haushaltssatzung festzusetzen. Maßgebend für die Ermittlung des Finanzbedarfs sind die Haushaltsansätze für das jeweilige Haushaltsjahr. Die Umlage wird mit der Feststellung der jeweiligen Jahresrechnung tatsächlich abgerechnet, sich daraus ergebende Überschüsse werden einer Sonderrücklage zugeführt und werden spätestens im zweiten, dem Haushaltsjahr folgenden Jahr als Einnahme veranschlagt und damit gutgeschrieben. Unterdeckungen sind ebenfalls spätestens im zweiten, dem Haushaltsjahr folgenden Jahr zu veranschlagen.
- (2) Für die Berechnung der Umlage ist die vom Landesamt für Statistik fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember des vor vergangenen Jahres nach dem Gebietsstand zu Beginn des Ausgleichsjahres maßgebend. Der Umlagebedarf ermittelt sich aus dem Finanzbedarfs und dem Verhältnis der Gesamteinwohnerzahl der Gemeinde Zöllnitz und Gemeinde Sulza zueinander.
- (3) Die Umlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie wird mit einem Viertel ihres Jahresbetrags am 31.03.; 30.06.; 31.09. und 31.12. eines jeden Jahres fällig. Für rückständige Beträge können von der säumigen Gemeinde Zinsen in Höhe von 0,5 vom Hundert für jeden vollen Monat erhoben werden. Erstattungen und Unterdeckungen werden einen Monat nach ihrer Bekanntgabe fällig.

- (4) Ist die Umlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann die Gemeinde Zöllnitz bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen vierteljährlichen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage sind die bereits erfolgten Zahlungen zum nächsten Fälligkeitstermin zu verrechnen.

§ 6

Ausrüstung

- (1) Hinsichtlich der vorhandenen Ausrüstung und Technik ist bei den Beteiligten zum Stichtag des Inkrafttretens der Vereinbarung eine Inventur durchzuführen. Soweit sich hier ergibt, dass Vermögensgegenstände der Gemeinde Sulza im Rahmen der Aufgabenerfüllung durch die Gemeinde Zöllnitz genutzt werden können, werden diese der Gemeinde Zöllnitz ohne Änderung der Eigentumsverhältnisse zur Nutzung überlassen. Bis zum Ablauf der Nutzungsdauer wird der entsprechende Werteverzehr im Rahmen der vereinbarten Umlagefinanzierung berücksichtigt.
- (2) Technik und Ausrüstung der Feuerwehr der Gemeinde Zöllnitz ist nach der vorliegenden Einstufung der Gemeinde Sulza nach Risikoklassen gemäß der ThürFwOrgVO auch ausreichend für das Gebiet der Gemeinde Sulza.
- (3) Die Gemeinde Sulza übergibt alle feuerwehrtechnischen Ausrüstungen, die Gerätehäuser, Anlagen und Geräte, sofern sie zur Aufgabenerfüllung benötigt werden, an die FFW Zöllnitz. Hierzu zählen auch Alarmierungsanlagen und Löschwasserreserven. Eigentumsfragen werden hiervon nicht berührt. Bei der Übergabe ist ein Übergabeprotokoll anzufertigen, bei dem der jeweilige Buchwert der feuerwehrtechnischen Ausrüstung und Geräte erfasst und wertmäßig angerechnet wird. Eingebraachte feuerwehrtechnische Ausrüstungen, Anlagen und Geräte, die nicht mehr zur Aufgabenerfüllung benötigt werden und über keinen Buchwert mehr verfügen, gehen an die Gemeinde Sulza zurück. Diese werden dann aus der Inventarliste gestrichen.

§ 7

Feuerwehrstützpunkt

Feuerwehrstützpunkt ist die Gemeinde Zöllnitz. Es wird vereinbart, dass die Feuerwehr der Gemeinde Zöllnitz in der Gemeinde Sulza eine Außenstelle einrichtet, für die im Rahmen der Sicherung der feuerwehrtechnischen Einsatzbereitschaft der Mittel ein verantwortlicher Feuerwehrmann bestimmt wird.

§ 8

Auseinandersetzung

Bei Beendigung dieser Vereinbarung findet eine Auseinandersetzung zu dem von der Gemeinde Sulza im Rahmen der Umlagefinanzierung mitfinanzierten Vermögen statt.

Berechnungsgrundlage ist der von den Gemeinden getragene Anteil, auf der Grundlage zum Zeitpunkt der Anschaffung sowie der Restbuchwert am Vermögensgegenstand.

§ 9

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Vertragspartner ist gemäß § 45 ThürKGG die Rechtsaufsichtsbehörde das Landratsamt Saale- Holzland- Kreis anzurufen.

§ 10

Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

- (2) Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung zum Ende eines jeden Kalenderjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2010, ordentlich, ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahrs kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens an.
- (3) Für eine Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11

Amtliche Bekanntmachung und Wirksamwerden

Die Zweckvereinbarung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises bekannt gemacht. Die Zweckvereinbarung wird am 1. Tag des Monats, der nach dem Monat der amtlichen Bekanntmachung folgt, wirksam. Die Vertragspartner weisen in der nach ihrer Hauptsatzung ortsüblichen Form der Bekanntmachung auf die Veröffentlichung hin.

§ 12

Sonstige Vereinbarungen

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Vertragspartner haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
- (3) Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Es ist eine, der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahe kommende, andere Bestimmung zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren. Von der Änderung der Risikoklasse bleibt die Zweckvereinbarung unberührt.

Sulza, 05.04.2007

Geisenhainer
Bürgermeisterin



Zöllnitz, 05.04.2007

Helmke
Bürgermeisterin



Saale-Holzland-Kreis
Der Landrat

Genehmigung

der Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemäß der §§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 3 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThBKG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 684) vom 05.04.2007 zwischen der Gemeinde Zöllnitz und der Gemeinde Sulza

Die Gemeinde Zöllnitz und die Gemeinde Sulza, jeweils vertreten durch ihre Bürgermeisterinnen, haben auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) und des § 4 Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThBKG –) sowie der Beschlüsse der Gemeinderäte, Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Zöllnitz, Beschluss-Nr.: 2/2007 vom 15.03.2007,

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Sulza, Beschluss-Nr.: 02/02/07 vom 07.02.2007 eine Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe geschlossen.

Die nach § 11 Abs. 2 ThürKGG erforderliche Genehmigung dieser Zweckvereinbarung wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg einzulegen.

Heller



Ende des amtlichen Teils

Rauchmelder retten Leben

Eine Aufklärungskampagne „Rauchmelder retten Leben“ möchten Landrat Andreas Heller gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes, Peter Kulms, im Saale-Holzland-Kreis starten.

Jeden Monat verunglücken 50 Menschen deutschlandweit tödlich durch Brände, die meisten davon in den eigenen 4 Wänden. Die Mehrheit stirbt an einer Rauchvergiftung, zwei Drittel davon wurden nachts im Schlaf überrascht. Die jährlichen Folgen in Deutschland: 600 Brandtote, 6.000 Brandverletzte und über eine Mrd. Euro Brandschäden im Privatbereich.

Nur in 6 Bundesländern gibt es bereits Gesetzesvorschriften zur Installation von Rauchmeldern in Wohnräumen. In den anderen Ländern müssen intensive Aufklärungskampagnen gestartet werden, um die Ausstattung aller Privathaushalte mit lebensrettenden Rauchmeldern zu initiieren. Als vorbeugenden Brandschutz sieht denn auch Peter Kulms seine Kampagne. Die Rauchmelder sind kaum größer als eine Kaffeetasche, unauffällig, leicht zu installieren und überall im Fachhandel erhältlich. Beim Kauf sollte man jedoch auf das VdS-Prüfzeichen achten, das eine normgerechte Ausstattung garantiert. Rauchmelder sollten batteriebetrieben sein, um auch bei Stromausfall zu funktionieren. Bevor die Batterie ausgetauscht werden muss, ertönt ca. 30 Tage vorher ein Warnsignal.

Diverse Faltblätter zum Thema, die verteilt werden sollen oder über den Kreisfeuerwehrverband zu beziehen sind, E-Mail-Adresse: kfvsrk@aol.com, Ausstellungen sowie viele Aufklärungsgespräche sollen die Bürger im Saale-Holzland-Kreis für das Thema sensibilisieren.

„Tragen Sie aktiv zur Sicherheit Ihrer Familie bei“, appelliert Landrat Andreas Heller eindringlich, „vor allem klären Sie auch Ihre Kinder rechtzeitig über Brandgefahren auf“. Brandursachen stecken überall: nicht nur durch Unachtsamkeit beim Rauchen, auch defekte elektrische Geräte im Haushalt, Heizkissen, Bügeleisen, Stand-by-Modus bei TV-Geräten oder Hi-Fi-Anlagen, Küchenherde, Kamine, Heizstrahler, Weihnachtsbäume, Silvesterknaller, brennbare Flüssigkeiten usw.“

Bei größeren Wohnungen oder Häusern reicht übrigens ein einziger Rauchmelder nicht aus, Kinderzimmer, Flure, Hobbyräume sollten extern ausgestattet sein.

Weitere Informationen sind bei allen örtlichen Feuerwehren im SHK zu bekommen.

Impressum

Herausgeber: Saale-Holzland-Kreis

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Landrat des Saale-Holzland-Kreises

Redaktion: Pressestelle des Landratsamtes des Saale-Holzland-Kreises

Anschrift:

07607 Eisenberg, Im Schloß, PF 1310, 07602 Eisenberg

Telefon: 036691/70 107, 70 108, Fax: 036691/70 166

e-mail: blr-presse@lrshk.thueringen.de

Druck:

Saale-Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt gem. § 136 SGB 9, Am Flutgraben 14, 07743 Jena

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich, jeweils am letzten Montag des Monats, bei erhöhtem Veröffentlichungsbedarf auch mehrmals

Allgemeine Bezugsbedingungen (gültig ab 30.06.2005)

- I. im Einzelbezug: Preis pro Ausgabe 0,50 € zzgl. Porto pro Ausgabe
- II. im Abonnement: Jahrespreis Rechnung 6,- € zzgl. Porto pro Ausgabe
- III. Kündigungstermine: zum 30.06. und 31.12. eines Jahres – Kündigungsfrist: 1 Woche vor o.g. Termin (Datum des Poststempels)

Das Amtsblatt ist auch im Internet nachzulesen unter www.saaleholzlandkreis.de, Rubrik Aktuelles.

Erscheinungstermin nächstes Amtsblatt: 25.06.2007

Redaktionsschluss dafür: 08.06.2007